

Mit der Unterschrift anerkennt er, daß er die sinngemäß oder wörtlich fixierten Aussagen in der Vernehmung gemacht hat und daß die enthaltenen Umstände des Zustandekommens der Aussage richtig dargestellt sind.

Verweigert der Beschuldigte das Lesen oder Unterschreiben des Protokolls der Beschuldigtenvernehmung ist grundsätzlich so zu verfahren, daß er dennoch in der Lage ist, seine Rechte wahrzunehmen.

In diesen Fällen wird dem Beschuldigten das Protokoll für eine ausreichende Zeit zur Durchsicht zur Verfügung gestellt. Ihm obliegt die Entscheidung, das Protokoll durchzulesen und zu unterschreiben. Weigert sich der Beschuldigte, das Protokoll zu lesen und zu unterschreiben, wird das auf dem Protokoll vermerkt. Zum Beispiel:

"Das Protokoll über meine heutige Vernehmung stand mir am Schluß der Vernehmung Minuten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Ich weigere mich (habe kein Interesse, möchte es nicht o. ä.), es zu lesen, und ich unterschreibe es auch nicht."

Unterschrift des
Beschuldigten"

Anschließend ist der Beschuldigte aufzufordern, die Gründe seines Verhaltens darzustellen. Das kann in Fortsetzung des Vernehmungsprotokolls, als neue Vernehmung oder auch als persönliche Niederschrift erfolgen. Dabei sollte schwerpunktmäßig geklärt werden, ob die Unterschriftsverweigerung begründet ist

- durch die eventuelle Verweigerung zustehender Rechte in der Beschuldigtenvernehmung
oder durch
- eine nicht erfolgte Darstellung entlastender Umstände im Protokoll.